

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim Az: 3.2.1-631-0212-2025
betreffend die Widmung von Straßen und Wegen im Stadtgebiet von Kelheim
gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)**

Mit den Bauausschussbeschlüssen Nr. 173, Nr. 174, und Nr. 176 vom 01.09.2025 wurden die Straßen

- Dr.-Clemm-Weg
- Mannheimer Weg
- Schützenweg

im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 94 „Hohenpfahl-West-Erweiterung“, Deckblatt Nr. 02 und im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 10 „Hohenpfahl-West“, Deckblatt Nr. 09 von der Stadt Kelheim als zuständiger Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) zur Ortsstraße

und mit dem Bauausschussbeschluss Nr. 175 vom 01.09.2025 der selbständige Gehweg

- Weg zwischen Dr.-Clemm-Weg und Mannheimer Weg

im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 94 „Hohenpfahl-West-Erweiterung“, Deckblatt Nr. 02 von der Stadt Kelheim als zuständiger Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) zum beschränkt-öffentlichen Weg

gewidmet (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Die Widmungsverfügungen sowie die dazugehörigen Unterlagen können auf die Dauer eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Alten Rathaus, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 38 (Abteilung Planen und Bauen), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-206 eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines

Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren von den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, den 13.10.2025
Stadt Kelheim

Gez.
Christian Schweiger
Erster Bürgermeister